

Mitteilung des Senats vom 25. Mai 2021**Wirkung des Kulturschutzgesetzes (KGSG)**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/913 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach Auffassung des Senats ist ein „sauberer“ Markt im Interesse aller Seiten. Nur wenn gewährleistet werden kann, dass ein illegaler internationaler Handel mit Kulturgut eingedämmt werden kann, besteht das Vertrauen aller Beteiligten in die Integrität des Kunstmarkts. Diesem Ziel dient das KGSG und dieses Ziel teilt der Senat. Der Leihverkehr in Museen ist davon gesondert zu betrachten, da er im eigentlichen Sinne marktunabhängig agiert.

Der Senat sieht in der Zielrichtung des Gesetzes keinen Gegensatz zum Kunsthandel, der insoweit einer Abwägung bedürfte. Abzuwägen ist die Eignung einzelner Maßnahmen; dies geschieht im Wege einer laufenden Evaluierung des Gesetzes.

Die angegebenen Fallzahlen sind aus diesem Grund auch vorläufig. Sie werden in die Unterrichtung nach § 89 KGSG gegenüber Bundestag und Bundesrat einfließen und daher bis zum Stichtag 5. August 2021 fortgesetzt erhoben. Ihre Einordnung bleibt dem Bericht nach § 89 KGSG vorbehalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das neue KGSG in Bremen zu keinen offensichtlichen Problemen im Kunsthandel oder im Leihverkehr der Museen geführt hat.

1. Wie viele Sicherstellungen gab es seit dem 6. August 2016 bei der Einfuhr?
Seit dem 6. August 2016 gab es in Bremen keine Sicherstellungen bei der Einfuhr.
2. Wie viele Sicherstellungen bei der Einfuhr mündeten seit dem 6. August 2016 in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?
Seit dem 6. August 2016 mündeten keine Sicherstellungen bei der Einfuhr in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten.
3. Wie viele Sicherstellungen gab es seit dem 6. August 2016 bei der Ausfuhr?
Seit dem 6. August 2016 gab es keine Sicherstellungen bei der Ausfuhr.
4. Wie viele Sicherstellungen bei der Ausfuhr mündeten in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?
Seit dem 6. August 2016 mündeten keine Sicherstellungen bei der Ausfuhr in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten.
5. Wie viele Rückgabeverfahren wurden durch Ausfuhrgenehmigungsanträge angestoßen?

Durch Ausfuhrgenehmigungsanträge gab es noch keine Rückgabeverfahren.

6. Wie viele Ausfuhranträge für Kulturgut nach § 24 KGSG wurden seit dem 6. August 2016 gestellt – in EU-Mitgliedsstaaten und in Drittstaaten?

Seit dem 6. August 2016 wurden 16 Anträge für eine Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG in Drittstaaten und 21 Anträge nach §24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG in EU-Mitgliedsstaaten gestellt.

7. Werden Gebühren für Ausfuhrgenehmigungen erhoben und wenn ja, in welcher Höhe?

In Bremen wurde bisher auf eine Gebührenerhebung verzichtet, da das Fallaufkommen so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand für die Einrichtung einer Gebührenerhebung nicht lohnen würde. Der Bedarf wird aber regelmäßig evaluiert.

8. Was geschieht mit Werken, die sichergestellt wurden und nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben werden?

Bislang hat es in Bremen einen derartigen Fall nicht gegeben.

Falls es zu einer Sicherstellung ohne Herausgabe an die Herkunftsstaaten kommen würde, wird die Behörde zunächst gemäß § 34 Absatz 1 KGSG das sichergestellte Kulturgut in Gewahrsam nehmen oder durch einen Dritten verwahren lassen. Wenn das Kulturgut nicht wieder zurück in die Herkunftsstaaten herausgegeben werden muss, kann die zuständige Behörde gemäß § 37 Absatz 2 KGSG das eingezogene Kulturgut nach pflichtgemäßem Ermessen einem Museum, einer Bibliothek oder einem Archiv zur Verwahrung übergeben.

9. Sind in den landeseigenen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen Leihnahmen am verschärften Kulturgutschutz gescheitert und wenn ja, wie viele?

Aufgrund der besonderen Konstellation Bremens als Stadtstaat gibt es hier keine „landeseigenen“, sondern „kommunaleigene“ Einrichtungen: das Übersee-Museum und das Focke-Museum. Für beide Häuser sind keine Fälle bekannt, in denen Leihnahmen am erweiterten Kulturgutschutzgesetz gescheitert sind.

10. In wie vielen Verfahren wurde in Bremen ein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet?

In Bremen wurde bisher kein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet.

11. Wie viele Werke wurden seit dem 6. August 2016 im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen?

Es ist keine Eintragung nach dem 6. August 2016 erfolgt.

12. Bei wie vielen Werken, die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen wurden, wurde das Eintragungsverfahren infolge eines Ausfuhrantrags eingeleitet?

Bei keinem der national wertvollen Kulturgüter wurde das Eintragungsverfahren infolge eines Ausfuhrantrags eingeleitet.

13. Wie viele Negativatteste (§ 14 Absatz 7 KGSG) wurden seit dem 6. August 2016 ausgestellt?

Seit dem 6. August 2016 wurde kein Negativattest ausgestellt.

14. Wie viele neue Stellen wurden seit dem 6. August 2016 für den Kulturgutschutz im Kulturressort geschaffen?

Es wurde keine neue Stelle für den Kulturgutschutz im Kulturressort geschaffen.

15. Welche Kosten sind darüber hinaus durch den verstärkten Kulturgutschutz entstanden?

Durch den erweiterten Kulturgutschutz sind bisher keine zusätzlichen Kosten entstanden.